

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 33 (1986)
Heft: 1-2

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nachlese vom Eidgenössischen Rapport mit den Chefs der kantonalen Ämter für Zivilschutz

Aufgebot, wenn der Sollzustand in der Ausbildung nicht erreicht ist

«Wie bei der Truppe, so soll auch in den Zivilschutzorganisationen die Ausbildung von den eigenen Vorgesetzten oder, soweit diese noch fehlen, von geeigneten Eingeteilten der Mannschaftsstufe getragen werden, sonst werden die Zivilschutzorganisationen nie mündig und handlungsfähig.» Dies steht in einem Papier, das am letzten Eidgenössischen Rapport besprochen wurde und in dem es darum geht, dass der Zivilschutz im Ernstfall seine Aufgaben erfüllen kann, auch wenn der Sollzustand in der Ausbildung nicht erreicht worden ist. Es geht unter anderem darum, dass in der Not auch geeignete Schutzdienstpflichtige mit Vorgesetzten- und Spezialistenfunktionen betraut werden können.

Bei allen seinen Tätigkeiten steht der Zivilschutz zwischen zwei Zielsetzungen, die sich nicht ohne weiteres auf den gleichen Nenner bringen lassen: Einerseits geht es um den sich über Jahrzehnte erstreckenden methodischen Aufbau im Hinblick auf das Erreichen eines bestimmten Sollzustandes, andererseits wird nun aber vom Zivilschutz zu Recht erwartet, dass er bei einem Aufgebot zum Ernstfall seine Aufgaben anpackt, unabhängig davon, wie weit der Sollzustand bereits erreicht worden ist.

Dieses Denken in zwei Richtungen kam im Zivilschutz im Zusammenhang mit der Zuweisungsplanung erstmals in aller Deutlichkeit zum Ausdruck. Nach Meinung des BZS muss es nun auch im

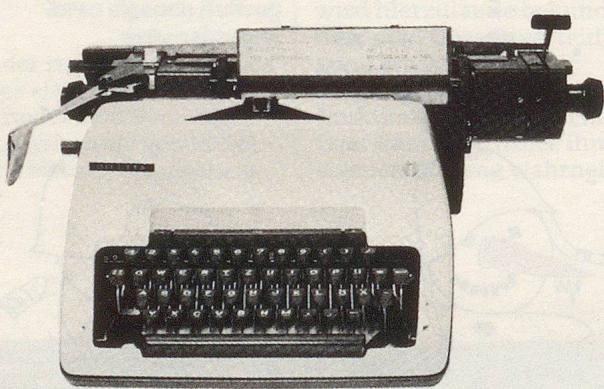
Bereich der Ausbildung zur Geltung kommen. Der Fall, dass die Leistungen und Formationen der Zivilschutzorganisationen eingesetzt werden müssen, bevor alle ihre Angehörigen, inbegriffen die Vorgesetzten und Spezialisten, ihre Grundausbildung erhalten haben, kann nicht ausser acht gelassen werden. Es wäre ein Trugschluss zu denken, dass nicht sein könnte, was nicht sein dürfe.

Neben der Fortsetzung der bisher betriebenen systematischen dienst- und stufenbezogenen Ausbildung in den Kursen sowie deren fachtechnischen Vertiefung in den Übungen müssen deshalb die jährlichen Übungen auch genutzt werden, um alle gemäss Organigramm der betreffenden Zivilschutzorganisation zu bildenden Leitung und Formationen handlungsfähig zu machen. Konkret bedeutet dies,

- dass laufend mit den verfügbaren Schutzdienstpflichtigen die vorgesehenen Leistungen und Formationen gebildet werden, und zwar ungeachtet, ob die den Weisungen über die Absolvierung und Durchführung der Zivilschutzkurse (WZSK) entsprechende fachtechnische Grundausbildung schon absolviert wurde; diese wird allerdings nicht etwa hinfällig, sondern ist sobald als möglich nachzuholen;
- dass die Vorgesetzten- und Speziali-

DILETTA

manuelle Schreibmaschine für die Beschriftung von Dienstbüchlein, Schiessbüchlein, Zivilschutzbüchlein sowie Personalausweisen.
Büchlein einspannen und schreiben!



Beratung – Verkauf – Service

**WILLY BALLMER +
THURNHERR AG**
MITINHABER R. COURVOISIER

3011 Bern, Gerechtigkeitsgasse 42, Telefon 031 22 25 26

Gestell / Hurde = Schutzraumliege TG 80

Jede in Friedenszeiten beschaffte und erstellte Schutzraum-Einrichtung erhöht die Wirksamkeit des Zivilschutzes im Ernstfall !

Die schockgeprüfte **Schutzraumliege TG 80** stimmt in den Grundzügen mit der stapelbaren BZS-Liege aus Holz (Einsatzunterlage 1322-00/3, vom März 1983) überein. Darüber hinaus ist die **Schutzraumliege TG 80** leichter montierbar und demontierbar. Sie eignet sich deshalb speziell auch als **Gestell oder Hurde** für die friedensmässige Nutzung des Schutzraum-Kellers.

Wir erstellen Ihnen die kompletten Stücklisten

Wir liefern Ihnen den
Beschlägesatz

Schutzraumliegen TG 80 für öffentliche Schutträume mit Bundesbeitrag

**Metallwarenfabrik
Nägeli AG
CH-8594 Güttingen**

Telefon 072 65 11 11 Telex 882 218

Stanzteile
Werkzeuge

Kleinapparatebau
Stahlkugeln

NAEGELI

Baum-, Reb- und
Gartenscheren